

ALLGEMEINE EINKAUFSBEDINGUNGEN der VON ARDENNE Gruppe, Fassung Juni 2022

1. Geltungsbereich, Definitionen

1.1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Kaufverträge sowie sonstigen Verträge über Lieferungen und Leistungen, die von der VON ARDENNE Holding SE & Co. KGaA oder einem mit dieser verbundenen Unternehmen (VON ARDENNE) und ihren Auftragnehmern abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, VON ARDENNE stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen treffen und der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers nicht schriftlich von VON ARDENNE zugestimmt wurde, gilt ausschließlich das entsprechende dispositive Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat „verbundene Unternehmen“ die Bedeutung des § 15 AktG.

1.3. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsabschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

2. Bestellung und Auftragsbestätigung

2.1. Alle Bestellungen sowie deren Änderung oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform.

2.2. VON ARDENNE ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang unverändert bestätigt. Die Auftragsbestätigung muß die Bestellnummer, die Bestellposition und die VON ARDENNE Artikelnummern enthalten.

2.3. VON ARDENNE kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen, wenn diese technisch notwendig sind oder auf Änderungswünschen des Endkunden beruhen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

3. Durchführung

3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, durch VON ARDENNE geleistete Anzahlungen oder beigestellte Waren (Beistellungen) ausschließlich zur Durchführung der Bestellung zu verwenden. Der Auftragnehmer hat Beistellungen von VON ARDENNE gesondert zu verwahren und VON ARDENNE-Eigentum an den Beistellungen sowohl tatsächlich als auch in seinen Geschäftsunterlagen kenntlich zu machen. Der Auftragnehmer hat dies VON ARDENNE auf Verlangen schriftlich zu bestätigen. VON ARDENNE ist darüber hinaus jederzeit berechtigt, sich von der gesonderten Verwahrung und der ordnungsgemäßen Kennzeichnung der Beistellungen zu überzeugen.

3.2. Waren, für die eine Anzahlung geleistet wurde bzw. für die Beistellungen durch VON ARDENNE erfolgt sind, werden Eigentum von VON ARDENNE. Die Besitzübergabe wird durch die unentgeltliche Verwahrung der Ware für VON ARDENNE ersetzt. Im Falle einer Verarbeitung der Beistellung zu einer neuen Sache durch den Auftragnehmer ist ein Eigentumserwerb des Auftragnehmers an der Sache ausgeschlossen. In diesem Fall erfolgt die Verarbeitung durch den Auftragnehmer für VON ARDENNE. Erwirbt der Auftragnehmer durch Verbindung oder Vermischung Miteigentum an der neuen Sache, tritt er seinen Miteigentumsanteil an VON ARDENNE ab. Erfolgt eine Verbindung oder Vermischung in der Weise, dass die Sache des Auftragnehmers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Auftragnehmer anteilmäßig Miteigentum an VON ARDENNE überträgt. Die Besitzübergabe wird durch die unentgeltliche Verwahrung der Sache durch den Auftragnehmer für VON ARDENNE ersetzt.

3.3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Einleitung eines Vergleichsverfahrens, die Stellung eines Insolvenzantrages, den Eintritt von Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung bzw. den Zugriff auf im Eigentum von VON ARDENNE befindliche Sachen VON ARDENNE unverzüglich anzuzeigen. Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, VON ARDENNE bei Vorliegen eines der o.g. Fälle bei der Erhaltung seines Eigentums und der tatsächlichen Inbesitznahme in jeglicher Art und Weise auf eigene Kosten zu unterstützen.

4. Preise

Die in der Bestellung vereinbarten Preise sind Festpreise. Mit der Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach der Bestellung geschuldeten Lieferungen und Leistungen sowie die entsprechenden VON ARDENNE eingeräumten Rechte abgegolten.

5. Steuern

5.1. Die Preise verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Alle anderen Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben, die VON ARDENNE im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entweder im Land des Aufstellortes oder im Land des Auftragnehmers oder Warenempfängers auferlegt werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

5.3. Quellensteuern, die auf Lizenzgebühren oder sonstige Übertragungen von Rechten von geistigem Eigentum sowie auf Dienstleistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, VON ARDENNE oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann diese Quellensteuern vollumfänglich in Abzug bringen.

5.4. Führen Projektverzögerungen oder -verlängerungen, welche der Auftragnehmer verursacht hat und die nicht im Verschulden von VON ARDENNE oder eines ihrer verbundenen Unternehmen liegen dazu, dass VON ARDENNE eine steuerliche Betriebsstätte im Land des Aufstellortes oder im Land des Auftragnehmers oder Warenempfängers begründet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet Ertragssteuern, welche im Rahmen dieser Betriebsstätte anfallen, zu tragen.

5.5. VON ARDENNE berechnet diese Steuern und stellt die Berechnung dem Auftragnehmer im Voraus zur Verfügung. Die Parteien werden zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Steuerbelastung auf das gesetzlich zulässige Minimum zu beschränken. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien einander die erforderlichen Unterlagen, Bescheinigungen, Berechnungen, Nachweise usw. zur Verfügung.

5.6. Führt der Auftragnehmer Steuern im Namen von VON ARDENNE an die zuständige Steuerbehörde ab, z.B. Quellensteuer oder Mehrwertsteuer, ist VON ARDENNE berechtigt vom Auftragnehmer einen entsprechenden Zahlungsnachweis zu verlangen.

5.7. Sind Steuern, Zölle oder Gebühren, welche infolge der Ausführung des Vertrags tatsächlich zu zahlen sind, höher oder niedriger, als die auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Beträge (auch wenn überhaupt keine Steuern, Zölle oder Gebühren in Rechnung gestellt wurden), arbeiten die Vertragsparteien uneingeschränkt zusammen um eine ordnungsgemäße steuerrechtliche Behandlung zu erreichen.

6. Liefertermine, Lieferverzug

6.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware an dem in der Bestellung genannten Empfangsort.

6.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, hat er dies VON ARDENNE unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

6.3. Im Falle des Lieferverzugs ist VON ARDENNE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des gesamten Bestellwertes zu verlangen. Der Auftragnehmer hat das Recht, VON ARDENNE nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann entsprechend. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf sie angerechnet.

6.4. Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von VON ARDENNE zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist, so ist VON ARDENNE nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat VON ARDENNE das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen. Das Recht des Auftragnehmers zur Nacherfüllung und die Verpflichtung von VON ARDENNE, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald VON ARDENNE nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

7. Lieferung, Versand

7.1. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen, der die Bestellnummer, die Bestellposition, die VON ARDENNE-Artikelnummer sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt. Teillieferungen sind als solche zu kennzeichnen. Bei Mehrlieferungen ist VON ARDENNE berechtigt, diese zu Lasten des Auftragnehmers zurückzuweisen.

7.2. Exportkontrolle und Präferenz

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, VON ARDENNE über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter gemäß deutschen, europäischen, US Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten zu unterrichten.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, VON ARDENNE unverzüglich über etwaige Änderungen der Genehmigungspflichten bzgl. der vom VON ARDENNE bestellten Produkten aufgrund technischer, gesetzlicher Änderungen oder behördlicher Feststellungen zu unterrichten.

Sämtliche Bestellungen richten sich, falls in der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich anders bestätigt, grundsätzlich nur auf Erzeugnisse, die Ursprungswaren im Sinne der Präferenzabkommen der Europäischen Union sind. Der Auftragnehmer hat die erforderlichen Präferenznachweise spätestens mit Lieferung beizubringen. Er ist ferner auf Verlangen von VON ARDENNE verpflichtet, die Ursprungsseigenschaft im vorgenannten Sinne durch die Vorlage von Auskunftsblättern INF 4 nachzuweisen.

7.3. Lieferungen erfolgen DAP (INCOTERMS 2020) an die von VON ARDENNE benannte Empfangsadresse in Dresden. Die Kosten einer Transportversicherung werden durch VON ARDENNE nicht übernommen. Im übrigen richtet sich der Gefahrübergang bei Werkleistungen ausschließlich nach § 644 Abs.1 Satz 1 und 2 BGB.

7.4. Die Wareneingangsprüfung bei VON ARDENNE beschränkt sich auf äußerlich erkennbare Transportschäden sowie auf die Feststellung der Einhaltung von Menge und Identität der bestellten Produkte mindestens anhand der Lieferpapiere. Dabei festgestellte Beanstandungen werden unverzüglich angezeigt. Im Weiteren rügt VON ARDENNE solche Mängel, die im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs bei VON ARDENNE festgestellt werden. Weitere Untersuchungsobliegenheiten von VON ARDENNE bestehen nicht. Der Auftragnehmer verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Rüge.

8. Zahlung

8.1. Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin vorgenommene Lieferung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist.

8.2. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Waren- und Rechnungseingang bzw. nach Abnahme und Erhalt einer prüffähigen Rechnung. Auf der Rechnung sind die Bestellnummer, die Bestellposition sowie die VON ARDENNE-Artikelnummern anzugeben.

8.3. Die Abtretung von gegenüber VON ARDENNE bestehenden Ansprüchen durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Die beiderseitigen Rechte aus § 354a HGB bleiben unberührt.

8.4. VON ARDENNE ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die ihr gegen den Auftragnehmer zustehen, berechtigt. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen vereinbart worden sind. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

8.5. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht spätestens bei vollständiger Bezahlung auf VON ARDENNE über. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers wird ausgeschlossen.

9. Schutzrechte Dritter

9.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass VON ARDENNE durch den Weiterverkauf, die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte einschließlich Schutzrechtsanmeldungen und/oder sonstige Urheberrechte verletzt und stellt VON ARDENNE von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

9.2. Der Auftragnehmer wird VON ARDENNE unverzüglich auf ihm bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung der gelieferten Ware entgegenstehen könnten.

10. Abnahme

Sieht die Bestellung eine Abnahme vor, so ist diese durch VON ARDENNE stets ausdrücklich und schriftlich zu erklären. Reine Funktionstests, die Inbetriebnahme oder die Nutzung der gelieferten Produkte stellen keine Abnahme im Rechtssinne dar.

11. Gewährleistung, Produkthaftung

11.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Lieferung/Leistung die in der Bestellung beschriebene Beschaffenheit aufweist.

11.2. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung des Liefer- und Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme. Für ausgetauschte oder ersetzte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen.

11.3. Der Auftragnehmer trägt alle zur Mängelbeseitigung erforderlichen Kosten, insbesondere Kosten für Ein- und Ausbau sowie Kosten durch Verbringung der gelieferten Produkte an einen anderen Ort als den in der Bestellung benannten Empfangsort.

11.4. Der Auftragnehmer stellt VON ARDENNE von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler der vertraglichen Leistungen verursacht ist. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich.

12. Kündigung und Unterbrechung

12.1. VON ARDENNE ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) zu beenden („Kündigung“).

12.2. Der Auftragnehmer ist im Fall von Ziffer 12.1 bis auf weitere Weisung von VON ARDENNE verpflichtet, die Arbeiten einzustellen, keine weiteren Aufträge an Dritte zu erteilen sowie bereits erteilte Aufträge an Dritte zu stornieren. Die bis dahin bereits erbrachten oder in Arbeit befindlichen Leistungen und Materialien sind vom Auftragnehmer bis auf weitere Weisung von VON ARDENNE zunächst zu sichern.

12.3. Kündigt VON ARDENNE aus beim Endkunden liegenden Gründen, hat der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Rechte Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises der nachweislich vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sowie auf die nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der vertraglichen Leistungen.

12.4. Bei Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen kann der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine angemessene Terminverschiebung sowie den Ersatz von durch die Unterbrechung nachweislich entstandenen angemessenen Mehrkosten verlangen.

12.5. VON ARDENNE ist darüber hinaus zur Kündigung der Bestellung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt.

12.6. Weitere, gesetzlich bestehende Kündigungs- oder Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

13. Rechte an Ergebnissen

13.1. Ergebnisse sind alle bei der Durchführung der Bestellung gefundenen, niedergelegten oder verkörperten Erkenntnisse, erstellten Gegenstände oder sonstigen Unterlagen. Der Auftragnehmer überträgt VON ARDENNE sämtliche an den Ergebnissen bestehenden Rechte.

13.2. Der Auftragnehmer räumt VON ARDENNE, soweit VON ARDENNE nicht schon als Hersteller der jeweiligen Ergebnisse anzusehen ist, an geschützten und ungeschützten Ergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht ein, die Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen. Bei urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und im Fall von Software, auch hinsichtlich des dokumentierten Quellcodes, ist VON ARDENNE insbesondere berechtigt, diese Ergebnisse auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datenetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69 c UrhG vorzunehmen und unbeschränkt Nutzungsrechte zu vergeben. VON ARDENNE ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen und nichtausschließliche, unterlizenzierbare oder ausschließliche Nutzungsrechte zu vergeben.

13.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bei Durchführung der Bestellung entstandenen Erfindungen oder technischen Verbesserungen (nachfolgend Erfindungen genannt) VON ARDENNE unverzüglich schriftlich mitzuteilen unabhängig davon, ob eine schutzfähige Erfindung vorliegt oder nicht. Der Auftragnehmer wird die Erfindungen und Erfindungsanteile seiner Beschäftigten unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf VON ARDENNE übertragen. VON ARDENNE ist berechtigt, die

Schutzrechtsanmeldungen auf eigenen Namen durchführen. VON ARDENNE erhält hierzu vom Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen.

VON ARDENNE trägt die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechts sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmervergütung, die für Erfinder von VON ARDENNE gelten würde. Diese Kosten sind nicht in der Vergütung gemäß Ziff. 4 enthalten.

13.4. Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Erfindungen bis zur Offenlegung der betreffenden Schutzrechtsanmeldungen geheim halten. Ziff. 14 bleibt unberührt. Sollte VON ARDENNE an der Übertragung von Rechten an einer Erfindung oder an Erfindungsteilen kein Interesse haben, wird er dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfindung auf eigenen Namen zum Schutzrecht anzumelden. VON ARDENNE erhält ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, örtlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht.

14. Geheimhaltung

14.1. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die von einem Vertragspartner oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen an den anderen Vertragspartner oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form weitergegeben werden und (a) mit der Aufschrift „vertraulich“ oder mit Wörtern gleichartiger Bedeutung offengelegt werden, (b) im Zeitpunkt der Offenlegung als vertrauliche oder geschützte Informationen bezeichnet werden, oder (c) nach den Umständen vom Vertragspartner, dem die Informationen offengelegt werden, vernünftigerweise als vertrauliche Information zu erkennen sind.

14.2. Vertrauliche Informationen dürfen während der Bestellung und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Bestellung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für Informationen, die (a) dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden, (b) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, (c) von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt werden, (d) auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Anordnung oder der gesetzlichen Verpflichtung weitergegeben werden oder (e) durch schriftliche Genehmigung freigegeben werden.

14.3. Als Dritte im Sinne dieses Abschnitts gelten nicht: verbundene Unternehmen (§ 15 AktG), sowie Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Rechtsnachfolger des Vertragspartners oder seiner verbundenen Unternehmen, denen die vertraulichen Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages offengelegt werden, sofern diese ebenfalls zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten verpflichtet sind.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand

15.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der von VON ARDENNE bezeichnete Empfangsort.

15.2. Gerichtsstand ist der Sitz von VON ARDENNE. Davon unberührt bleibt das Recht von VON ARDENNE, den Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen.

16. Sonstiges

16.1. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

16.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).